Zwischen der

FREIEN HANSESTADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

und der

AWO Ambulant gGmbH
für das Sozialzentrum Walle

wird folgende

Vereinbarung nach § 76a Absatz 3 SGB XII

geschlossen:

---

1. Gegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Finanzierung gesondert berechneter Investitionskosten nach § 82 Absatz 4 SGB XI für die vollstationäre Dauerpflegeeinrichtung Sozialzentrum Walle, Reuterstr. 23-27, 28217 Bremen.

2. Leistungsvereinbarung

Die vollstationäre Dauerpflegeeinrichtung Sozialzentrum Walle - junge Pflegebedürftige stellt 51 bezugsfertig ausgestattete Plätze in 17 Einzelzimmern und 17 Doppelzimmern für nach dem SGB XI pflegebedürftige Menschen zur Verfügung.

3. Vergütungsvereinbarung

3.1 Investitionsbetrag

Für die Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung der o.g. vollstationären Dauerpflegeeinrichtung, werden folgende Investitionsfolgekosten pro Belegtag und Person vereinbart:

14,94 Euro

Dieses Entgelt wird vom Träger der Sozialhilfe nur für Personen übernommen, die

a.) einen Anspruch auf stationäre Pflege nach den Leistungsvorschriften des SGB XI oder des SGB XII

und

b.) aufgrund ihrer persönlichen finanziellen Verhältnisse einen Anspruch auf Hilfe nach den Vorschriften des SGB XII haben.

3.2 Bemessungsgrundlage

Die Bemessung und Berechnung der Investitionsfolgekosten richtet sich nach den Bestimmungen und Bewertungskriterien der Anlage 4a zum Bremischen Landesrahmenvertrag SGB XII (BremLRV SGB XII).

Für die o.g. Dauerpflegeeinrichtung: Sozialzentrum Walle werden folgende investionsbedingte Folgekosten vereinbart:

[redacted]

Gesamtbetrag der vereinbarten Investitionsfolgekosten Euro [redacted]

Hieraus ergeben sich - unter Berücksichtigung von [redacted] Belegungstage - tägliche Investitionsfolgekosten in Höhe von Euro 14,94 pro Person.

4. Vereinbarungszeitraum

Diese Vereinbarung gilt für die Zeit vom **1. Januar bis 31. Dezember 2022**.

5. Prüfungsvereinbarung

Zur Berechnung und Vereinbarung der entsprechenden Investitionsfolgekosten für Folgejahre, sind vom Einrichtungsträger die in der Anlage 4a zum BremLRV SGB XII genannten Unterlagen jeweils bis zum 31.10. des laufenden Jahres beim Kostenträger einzureichen. Diese Unterlagen stellen einerseits die Basis für Folgevereinbarungen und andererseits die Grundlage für

Prüfungen dar. Der Träger der Sozialhilfe ist berechtigt vor Ort Prüfungen inbesondere bezogen auf die Ausstattung der Einrichtung vorzunehmen.

6. Sonstige Bestimmungen

6.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

6.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Bremen, im Dezember 2021

Die Senatorin für Soziales,
Jugend, Integration und Sport

Im Auftrag:

[redacted]

Einrichtungsträger

[redacted]